

Satzung

Satzung des Jagdverbandes Oberlausitz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Jagdverband Oberlausitz e.V. (Abkürzung JVOL). Er ist im Registergericht Dresden unter der Nummer VR 9519 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 02791 Oderwitz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes, des traditionellen Brauchtums sowie der kulturellen Betätigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hege und Pflege des heimischen Wildtierbestandes,
- geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher und gesunder Wildbestände sowie deren Lebensgrundlagen und Lebensräume (Artenschutz),
- waidgerechte Jagdausübung sowie Führung brauchbarer Jagdhunde und abgetragener Beizvögel (Tierschutz),
- Erhaltung und Förderung jagdlicher Ethik, Tradition und jagdlichen Brauchtums als Kulturgut (z.B. Jagdhornblasen),
- Förderung des jagdlichen Schießens
- Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft
- Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins, insbesondere Kinder- und Jugendarbeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Bekämpfung von Wildkrankheiten und Tierseuchen,
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Verbänden und Vereinen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e.V. (LJV Sachsen).

(2) Er erkennt die Satzungen/Ordnungen des Verbandes an. Der Vorstand kann den Ein- und Austritt zu weiteren Organisationen beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

(1) Vereinsmitglieder sind natürliche Personen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Jugendjagdscheininhabern ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, mit dem Aufnahmeantrag für die Beitrags-schulden ihrer Mündel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzukommen.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Vereinsmitglieder sind Jäger und Falkner. Sie sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberech-tigt und wählbar.

(3) Der Verein besitzt zudem Mitglieder zur Pflege des jagdlichen Brauch-tums (z.B. Jagdhornbläser), die keine Jäger sind.

(4) Auf begründeten Antrag der Jägerschaft können auf der Hauptversamm-lung verdienstvolle und langjährige Mitglieder (natürliche Personen) zum Eh-renmitglied ernannt werden. Dazu sind eine offene Abstimmung und eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Als außerordentliche Mitglieder können Freunde, Gönner und Förderer der Jagd aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme wird auf einer Mitgliederversammlung getroffen. Dazu sind eine offene Abstimmung und eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das außerordentliche Mitglied besitzt kein Stimmrecht und ist nicht in den Vor-stand wählbar.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat der Antragstellung.

(7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit ein-facher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der erweiterte Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss und/oder durch den Tod sowie durch Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist grundsätzlich nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Vorstand kann hierzu Einzelfallregelungen treffen.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rück-stand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist nicht vor Ablauf eines Monats nach Fälligkeit des Beitrags zulässig. In der zweiten Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten sein. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.

- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Ansehenschädigung des Vereins oder der Jägerschaft,
 - c) unehrenhaftes Verhalten (Verletzung der Jägerehre), soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, vorliegen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Bis zu einer Anhörung ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags, das Zahlungsverfahren und die Fälligkeit werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein eine Bringschuld.

(3) Einzelheiten bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung, über die in der Hauptversammlung abgestimmt wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe und Struktur des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Hauptversammlung (Jägertag),
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Hegeringe.

§ 8 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet jedes Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Durchführung bei gleichzeitiger öffentlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, die Einsichtnahme in den Hegeringen oder der Abdruck im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Sachsen. Anträge und

Ergänzungen zur Ta-gesordnung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden.

(3) In der Hauptversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber vom Rede-recht Gebrauch machen.

(4) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden o-der bei dessen Abwesenheit seinem Vertreter. Es kann auch ein Versamm-lungsleiter eingesetzt werden. Zu Beginn der Hauptversammlung hat der Ver-sammlungsleiter festzustellen, ob die Hauptversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschiene-nen Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Hauptver-sammlung erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation) und werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Anträge über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand ein-gereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflö-sung bedürfen einer qualifizierten (3/4) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der vertretungsberechtigte Vorstand anwesend sein muss. Stimmenthal-tungen gelten als ungültige Stimmen. Gleiches gilt bei Vereinsverschmelzun-gen.

(6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die Hauptversammlung ist jährlich insbesondere für folgende Angele-genheiten zuständig:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Beschlussfas-sung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung des Haushaltes
- d) Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflö-sung oder -verschmelzung
- f) Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
- g) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitglie-dern
- h) Wahl von Delegierten
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben

(8) Die Hauptversammlung ist i.d.R. jedes 4. Jahr zusätzlich für die Wahl des Vorstands, insbesondere für die Neuwahlen des Vorsitzenden, des Stellvertre-ters und des Schatzmeisters zuständig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstands o-der der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung auf Mitgliederwunsch erfolgt nur, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe

verlangt. Die Einberufung erfolgt wie die Haupt-versammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden

- a) der Vorsitzende (Jägermeister)
- b) der Stellvertreter (stellv. Jägermeister)
- c) der Schatzmeister,
- d) vier Beisitzer:
 - für Wildbewirtschaftung und Naturschutz, Forst- und Landwirt-schaft
 - für Öffentlichkeitsarbeit und jagdliches Brauchtum
 - für Jagdgebrauchshundewesen
 - für Aus- und Fortbildung sowie jagdliches Schießen

(2) Im Rechtsverkehr nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertreten den Verein:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Stellvertreter,
- c) der Schatzmeister.

Die Vertretung erfolgt gerichtlich wie auch außergerichtlich jeweils gemeinsam durch zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder.

Abweichend davon wird der Schatzmeister ausdrücklich bevollmächtigt, für den Verein - vereinsintern sowie ausschließlich geltend gegenüber dem das Vereinskonto führenden Kreditinstitut – die Durchführung und Beauftra-gung von Finanztransaktionen (Einzahlungen, Auszahlungen, Überweisungen, Daueraufträge) bis zu einem Geschäftswert in Höhe von je 1.000,00 € (in Wor-ten: eintausend Euro) allein anzuweisen und zu unterzeichnen (beschränkte, interne Alleinvertretungsberechtigung).

(3) Dem Vorstand obliegen die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB.

(4) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Obleute für jagdliche Fachgebiete berufen, so u.a.:

- Obmann für Beizjagd und Greifvogelschutz (Falkenmeister)
- Obmann für Jagdhornblasen (Hornmeister)

Das Vereinen mehrerer Funktionen auf eine Person ist möglich.

(5) Vorstandssitzungen sind mindestens sechsmal jährlich einzuberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Die Vorstandssitzungen, Beschlüsse und Entscheidungen sind zu proto-kollieren. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung erfolgt eine Protokollkontrolle.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen. Er ist an die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlungen gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in zwei Wahlstufen gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen persönlich anwesend sein. Eine Wahl in Abwesenheit ist nicht möglich. In begründetem Ausnahmefall wird auch die mediale Anwesenheit, z.B. Video-Liveschaltung, akzeptiert.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

(4) Wahlverfahren:

Bis zum Beginn der Wahl können sich Vereinsmitglieder für ein Amt im Vorstand zur Wahl stellen oder von einem anderen Vereinsmitglied für ein solches Amt vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt offen (durch Abstimmung mit Handzeichen) und einzeln für jedes Amt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen für das angestrebte Amt erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Konnte am Ende des Wahlganges ein Amt nicht übertragen werden, ist dies durch einen anderen Gewählten im Einvernehmen aller gewählten Vorstandsmitglieder zu bedienen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Hegeringleitern
- c) den berufenen Obleuten.

(2) § 10 Abs. 6, 7 gelten entsprechend. Die Protokolle der erweiterten Vorstandssitzungen sind in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 14 Hegeringe

(1) Die Mitglieder des JVOL organisieren sich in Hegeringen (HR) als kleinste territoriale Struktureinheit des Jagdverbandes, geben sich eine Hegeringordnung und wählen einen Hegeringleiter. Die räumliche Abgrenzung der Hegeringe wird vom Vorstand bestimmt. Jedes Mitglied ist in der Regel dem/den Hegering(en) zugeordnet, in welchem es die Jagd ausübt.

(2) Hegeringen obliegt insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Sie sind an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstands des JVOL gebunden.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfungen

(1) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit möglich.

(2) Die Buch- und Kassenprüfung eines Geschäftsjahres erfolgt regelmäßig durch die Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis ist in den jeweiligen Hauptversammlungen zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befasst und das Vereinsvermögen zwecks Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.

(3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 17 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (vgl. § 31 BGB).

(2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung jagdlicher Aktivitäten, bei der Benutzung von jagdlichen Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins oder der Vereinsmitglieder (Jagdhauptpflichtversicherung) abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder gespeichert.

(2) Nach Austritt aus dem Verein sind alle gespeicherten Daten des Mitglieds unverzüglich zu löschen.

(3) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur bei ausdrücklichem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

§ 19 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Mitglieder des Jagdverbandes Oberlausitz e.V. Anwendung. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 19. Mai 2017 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung und ihre Ergänzungen werden zu diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

Spitzkunnersdorf, den 19. Mai 2017

im Original gezeichnet

Vorsitzender Stellvertreter Schatzmeister Schriftführer